



ZUCHTORDNUNG

DER ARBEITSGEMEINSCHAFT BORDER COLLIE DEUTSCHLAND E.V.

Die Arbeitsgemeinschaft Border Collie Deutschland e.V. (ABCD) ist ein eingetragener Verein, der sich zur Aufgabe gemacht hat, die Ausbildung, Zucht und Leistungsprüfung des Border Collies als Koppelgebrauchshund in Deutschland zu fördern und zu organisieren.

Er ist der International Sheep Dog Society (ISDS, Sitz in Großbritannien) angeschlossen.

Der Verein ist für alle Fragen der Zucht arbeitender Border Collies zuständig und führt in Zusammenarbeit mit der ISDS das Zuchtbuch. Er bestimmt die Zucht Voraussetzungen und führt eine Zuchtbuchstelle, welche den Kontakt zwischen den Züchtern und der kooperierenden ISDS übernimmt.

Das Zuchtziel der ABCD ist der arbeitende Border Collie, ein Hund, der durch seine typische Arbeitsweise, seine mentale wie körperliche Ausdruckskraft das Vieh kontrolliert. In seiner charakteristischen Arbeitshaltung mit geduckten Bewegungen und tief getragener Rute bewegt er das Vieh mit fixierendem Blick und ohne Laut.

Neben der Verbesserung der Arbeitseigenschaften strebt die Arbeitsgemeinschaft gesunde und damit lange arbeitsfähige Hunde an. Zuchthunde werden deshalb auf Hüftgelenksdysplasie und erbliche Augenerkrankungen untersucht.

Auf eine Exterieurbewertung verzichtet der Verein zu Gunsten leistungs- und gesundheitsbezogener Merkmale. Es wird ein offenes Zuchtbuch geführt, das jedem interessierten Züchter zugänglich ist. In diesem Zuchtbuch werden erkennbare körperliche Mängel von Zuchthunden und ihrer Nachzucht offen gelegt, so dass jeder Züchter die Entscheidungsfreiheit und -verantwortung zur Entwicklung seiner Zucht hat.

Die Arbeitsgemeinschaft beschreitet mit ihrer Zuchtordnung ganz bewusst einen zukunftsweisenden Weg, der auf aktuellen populationsgenetischen Erkenntnissen beruht. Es werden Bestimmungen eingeführt, die zur Organisation einer verantwortungsbewussten und kontrollierten Zucht gesunder Arbeitshunde, notwendig erscheinen. Ebenso bewusst wird auf eine Überreglementierung der Zucht verzichtet. Mit diesen Maßnahmen soll eine größtmögliche genetische Variabilität der Zuchtpopulation erhalten bleiben.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Allgemeines	3
§ 2 - Zuchtziel	3
§ 3 - Anforderungen an Zuchthunde	3
1.) Zucht Voraussetzungen.....	3
2.) Leistungszucht	5
§ 4 - Zuchtreglement	5
1. Züchter	5
2. Mindestzuchtalter.....	5
3. Zuchteinsatz der Hündin	5
4. Zuchtbeschränkung je Zuchtstätte	5
5. Zuchtkontrolle und Wurfabnahme.....	5
6. Abstammungskontrolle	6
7. Registrierung eines Wurfes.....	6
8. Abgabe von Welpen.....	6
§ 5 - Überprüfung der Arbeitsveranlagung	6
1.) Anlagenüberprüfung	6
2.) Leistungsprüfung	6
§ 6 – HD-Obergutachten	6
§ 7 – Weitere Bestimmungen	7
§ 8 - Praktische Durchführung und Organisation.....	7
§ 9 - Schlussbestimmungen.....	8
Bestandteil dieser Zuchtordnung.....	8
Inkrafttreten.....	8
Anhang	9
Weitere Beschlüsse im Rahmen der ABCD-Zuchtordnung.....	9
Sanktionierung von Zuchtverstößen.....	9
Verjährung von Zuchtverstößen.....	9
Gutachter für die Beurteilung der HD-Röntgenaufnahmen	9
HD-Obergutachter der ABCD.....	10
Untersuchung auf PRA.....	10
Verpflichtung der Bekanntgabe von züchterisch relevanten Erkrankungen	10
Diagnosen zu OCD.....	10
Auswahlmodus für die Abstammungskontrolle.....	10

§ 1 - ALLGEMEINES

Grundbedingung für die Zucht von arbeitenden Border Collies ist deren artgerechte Haltung, Fütterung und Pflege im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der rassebedingten Besonderheiten.

Für Zuchthunde und Welpen, sowie für alle übrigen Hunde eines Züchters muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gesichert sein – dafür sind genügend Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzungen.

Die Hundehaltungsverordnung sowie das deutsche Tierschutzgesetz sind einzuhalten.

§ 2 - ZUCHTZIEL

Das Zuchtziel ist der gesunde und im Wesen stabile am Hütevieh arbeitende Border Collie. Zuchttiere sollen in der Lage sein, ihre Arbeitsleistung ohne Beeinträchtigung durch körperliche Mängel bis ins hohe Alter zu erbringen.


§ 3 - ANFORDERUNGEN AN ZUCHTHUNDE

1.) Zucht voraussetzungen

1. Es werden nur Hunde zur Zucht zugelassen, die in ein von der ABCD anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind. Dies sind Hunde mit ISDS- oder von der ISDS anerkannten Papieren.
2. Jeder Hund muss durch einen Mikrochip eindeutig identifizierbar sein, dessen Nummer sich auf den Formularen wiederfindet.
3. Von jedem Zuchthund muss eine HD-Röntgenaufnahme vorliegen mit Auswertung durch einen vom Verein bestimmten Gutachter der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (vormals Hohenheimer Kreis). Das Mindestalter des Hundes für diese Untersuchung beträgt 12 Monate. Zur Zucht zugelassen werden Hunde mit HD Grad A oder B.
4. Jeder Hund muss vom Tierarzt auf etwaige körperliche Mängel untersucht werden. Diese werden auf einem Formblatt der ABCD vermerkt und der Zuchtbuchstelle zur Veröffentlichung im offenen Zuchtbuch übersandt.
5. Alle Hunde müssen vor ihrem Zuchteinsatz augenuntersucht sowie PRA- und PLL-frei sein. (PLL – primäre Linsenluxation: Forderung der ISDS)
Bei jedem Zuchteinsatz darf die Augenuntersuchung nicht älter sein als vier Jahre. Wird ein Hund im 8. Lebensjahr untersucht und frei befundet, ist keine weitere Untersuchung mehr notwendig. Zeitnahe freiwillige Augenuntersuchungen werden durchaus weiterhin empfohlen.
6. Zuchthunde müssen außerdem auf CEA untersucht werden. Diese Untersuchung kann im Alter zwischen 6 und 12 Wochen (der DOK empfiehlt eine Untersuchung bis zur 8.

Woche) erfolgen. Sie kann aber auch später durchgeführt werden. Die beste Aussagekraft bringt ein Gentest.

7. Für alle Verpaarungen gelten die in der folgenden Tabelle notierten Regeln:

	Eigener Hund (*)	Deckpartner (*)	Registrierung
1	DNA CEA Normal	DNA CEA Normal DNA CEA Carrier DNA CEA Affected laut Augenuntersuchung CEA-frei laut Augenuntersuchung nicht CEA-frei	
2	Laut Augenuntersuchung CEA-frei	Laut Augenuntersuchung CEA-frei	Alle Welpen müssen im Alter zwischen 6 und 12 Wochen (der DOK empfiehlt eine Untersuchung bis zur 8. Woche) vor der Registrierung augenuntersucht werden
3	DNA CEA Carrier	DNA CEA Carrier Laut Augenuntersuchung CEA-frei	Zuchtverstoß - alle Welpen müssen gengetestet werden
4	DNA CEA Affected	Laut Augenuntersuchung CEA-frei	Registrierung nicht erlaubt. Ungetesteter Elternteil muss gengetestet werden. Bei Ergebnis Normal Registrierung möglich
5	DNA CEA Affected	DNA CEA Carrier DNA CEA Affected Laut Augenuntersuchung nicht CEA-frei	Nicht erlaubt, keine Registrierung
6	Laut Augenuntersuchung nicht CEA-frei	Laut Augenuntersuchung nicht CEA-frei	Nicht erlaubt, keine Registrierung

(*) Die ophthalmologische Augenuntersuchung, beim Deckeinsatz nicht länger als vier Jahre zurückliegend, ist **immer** Voraussetzung

Als CEA-Träger werden eingestuft a) Hunde, die durch einen Gentest als Träger identifiziert wurden, b) nicht gengetestete Hunde, die durch ihre Nachkommen (d.h. diese wurden ophthalmologisch oder mittels Gentest als CEA-erkrankt erkannt oder mittels Gentest als Träger erkannt und stammen aus einer Anpaarung mit einem CEA-normal getesteten Zuchtpartner) identifiziert werden. Hunde, die unter b) fallen, sollten einen CEA-Gentest machen. Bis zum Testergebnis dürfen sie nur an genetisch nachweislich CEA-freie Hunde angepaart werden.

8. Augenuntersuchungen müssen von Spezialisten des Dortmunder Kreises (Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen) bzw. entsprechend den Vorgaben des European College of Veterinary Ophthalmologists durchgeführt werden.

9. Hunde, die nachweislich frei von IGS und TNS sind, können ohne Einschränkung züchterisch eingesetzt werden. Als nachweislich frei von IGS bzw. TNS werden Hunde eingestuft, die durch eigenen Gentest oder durch zwei durch Gentest nachweislich freie Eltern frei von IGS bzw. TNS sind.

Träger eines oder zweier IGS-Gene oder auf IGS ungetestete Hunde dürfen nur mit nachweislich IGS-freien Hunden angepaart werden.

Träger eines oder zweier TNS-Gene oder auf TNS ungetestete Hunde dürfen nur mit nachweislich TNS-freien Hunden angepaart werden.

10. Jeder Zuchthund hat eine Anlagenüberprüfung abzulegen.
11. Alle für die Zuchtzulassung notwendigen Unterlagen sind vor einer Belegung vorzulegen. Besitzer beider Zuchtpartner sind mit dafür verantwortlich, dass auch der jeweils andere Zuchtpartner die Zuchtzulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.) Leistungszucht

Zur Hervorhebung der Zuchtqualität kann jeder Zuchthund eine Leistungsprüfung ablegen.

§ 4 - ZUCHTREGLEMENT

1. Züchter

Züchter ist diejenige Person, in deren Besitz sich die Zuchthündin zwischen Werfen und Wurfabnahme befindet und die den Wurf großzieht.

2. Mindestzuchalter

Das Mindestalter für den Zuchteinsatz beider Geschlechter beträgt 21 Monate. Der Zuchteinsatz beginnt mit der Belegung der Hündin.

3. Zuchteinsatz der Hündin

In einem Zeitraum von 24 Monaten darf eine Hündin maximal zwei Geburten durchlaufen. Stichtag ist der jeweilige Decktag. Eine dritte Belegung innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Belegung wird registriert, wird aber sanktioniert und zieht zwingend eine Ruhepause bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der letzten Geburt, mindestens aber 36 Monaten nach der ersten Belegung nach sich.

Eine Hündin darf ferner nicht mehr als 6 Würfe in ihrem Leben haben.

4. Zuchtbeschränkung je Zuchtstätte

In einer Zuchtstätte dürfen pro Jahr nicht mehr als 4 Würfe fallen, außerdem dürfen nicht mehr als zwei Würfe (1. bis 8. Lebenswoche) gleichzeitig liegen.

5. Zuchtkontrolle und Wurfabnahme

Die Welpen sind vor der Abgabe nach den aktuellen veterinärmedizinischen Empfehlungen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose zu impfen.

Ab der achten Woche hat die Wurfabnahme durch einen Tierarzt zu erfolgen, der nicht zum Haushalt des Züchters gehört. Bei dieser Wurfabnahme ist ein vorgefertigtes Protokoll des Zuchtvereins auszufüllen, in dem u. a. der Allgemeinzustand der Welpen, der Zustand der Zuchtstätte, Haltung und Verfassung von Hündin und Welpen, Impfung, sowie Entwurmungen und Kennzeichnung mit Mikrochip dokumentiert wird. Zum Zeitpunkt der Wurfabnahme müssen sich noch alle Welpen sowie die Mutterhündin in der Zuchtstätte befinden.

Die Welpen dürfen frühestens mit der vollendeten 8. Lebenswoche abgegeben werden.

Der Züchter hat im Bedarfsfall einem Beauftragten der ABCD Kontrollen des Wurfs, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen und der sonstigen Hundehaltung zu ermöglichen.

6. Abstammungskontrolle

Jeder 50. registrierte Welpen wird für eine Abstammungskontrolle herangezogen. Der Verein übernimmt die Testkosten, wenn die angegebene Abstammung bestätigt wird. Eine Abstammungskontrolle kann auch bei begründeten Verdachtsfällen angeordnet werden.

7. Registrierung eines Wurfes

Alle Welpen des jeweiligen Wurfes müssen registriert werden.

8. Abgabe von Welpen

Welpen dürfen nur an Käufer abgegeben werden, die die Hunde gemäß ihrer rassetypischen Veranlagung fördern und einsetzen.

§ 5 - ÜBERPRÜFUNG DER ARBEITSVERANLAGUNG

1.) Anlagenüberprüfung

Als Zuchtvoraussetzung findet eine Anlagenüberprüfung statt, in der ausschließlich die genetische Hüteveranlagung der Hunde geprüft wird, ungeachtet ihres Ausbildungsstandes. In der Regel findet diese Überprüfung im Alter zwischen ein und zwei Jahren statt; sie kann auch am Heimatort des Hundes abgenommen werden. Von dieser Anlagenüberprüfung sind Hunde befreit, die in Trialklasse 2 oder 3 oder bei einer Koppelgebrauchshundeprüfung gestartet sind und dort nachweislich mehr als 50% der Punkte erreicht haben.

2.) Leistungsprüfung

Für einen Nachweis der Hüteleistungszucht können die Zuchthunde zur Leistungsprüfung vorgestellt werden. Die Leistungsprüfung gilt als bestanden, wenn ein Hund ein Trial der Klasse 2 oder 3 bzw. die Koppelgebrauchshundeprüfung nachweislich mit mind. 70% der erreichbaren Punkte abgelegt hat.

§ 6 – HD-OBERGUTACHTEN

Ist ein Hundebesitzer mit der Auswertung des HD-Gutachters nicht einverstanden, kann er beim Vorstand der ABCD ein Obergutachten beantragen. Der Antragsteller hat im Antragsformular zu erklären, daß er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein.

1. Der Obergutachter ist ein approbierter Tierarzt, der das Qualifikationsverfahren des Hohenheimer Modells“ erfolgreich durchlaufen und sich zu einer Fortbildung im Rahmen dieses Modells verpflichtet hat. Dieses umfasst die Verpflichtung, regelmäßig an den Treffen der HD - Zentralen teilzunehmen.
2. Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.

3. Die Bestellung und Abberufung des Obergutachters erfolgt in der Regel durch den Vorstand der ABCD. Voraussetzung zur Bestellung ist das Vorliegen der unter 1. genannten Voraussetzungen. Die Abberufung muss erfolgen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, im Übrigen auf begründeten Antrag der Mitgliederversammlung. Der Vorstand der ABCD ist an den Antrag nicht gebunden.

§ 7 – WEITERE BESTIMMUNGEN

ABCD-Züchtern ist der gleichzeitige Zuchteinsatz von ISDS-registrierten Border Collies in nicht FCI-anerkannten oder nicht-ISDS-assozierten Vereinen verboten.

Der Begriff „gleichzeitig“ bedeutet hierbei nicht ein zeitliches Gleichzeitigkeit, sondern ein „Entweder – oder“ - entweder man setzt seinen ISDS-registrierten Hund in der ISDS oder in einem nicht FCI-anerkannten bzw. nicht-ISDS-assozierten Verein zur Zucht ein.

§ 8 - PRAKTISCHE DURCHFÜHRUNG UND ORGANISATION

1. Die Zuchtbuchstelle wird von einem vom Verein hierfür gewählten Mitglied geführt. Bei ihr sind Informationsblätter über die praktische Durchführung, die Gebühren und den Umgang mit Regelverstößen erhältlich. Hier sind Deckkarten, Wurfmeldeformulare und Besitzübertragungsformulare zu bestellen.
Die Zuchtbuchstelle nimmt alle zur Zuchtzulassung erforderlichen Unterlagen entgegen. Wurfabnahmeprotokolle sind nach der Abnahme vom zuständigen Tierarzt an die Zuchtbuchstelle weiter zu leiten.
Die Zuchtbuchstelle nimmt ebenfalls die zu entrichtenden Gebühren entgegen und leitet diese an die ISDS weiter.
2. Alle von der ISDS erstellten / geänderten Zertifikate werden über die Zuchtbuchstelle der ABCD an die Züchter bzw. Besitzer versandt.
3. Die ISDS behält sich das Recht vor, Eintragungen zu verweigern, wird jedoch nach Möglichkeit ihre Gründe darlegen.
4. Es ist nicht möglich, einem bereits eingetragenen Wurf weitere Welpen hinzuzufügen.
5. Sollte sich herausstellen, dass ein Züchter falsche Angaben gemacht hat oder auf Aufforderung keine zufriedenstellenden Informationen bereitstellen kann, wird das Zuchtbuchkomitee der ISDS die Eintragung löschen und gegebenenfalls die Eintragung aller anderen Hunde im Besitz dieses Mitglieds ebenfalls stornieren. Das Zuchtbuchkomitee der ISDS kann ein Vorstandsmitglied des Vereins oder eine andere geeignete Person beauftragen, ein Mitglied schriftlich oder telefonisch zu kontaktieren oder dessen Wohnsitz oder Zuchtzwinger zu besuchen, um bereitgestellte Angaben zu überprüfen.
6. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Abstammung eines Hundes, so kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Zuchtkomitee DNA-Analysen zur Sicherung der Abstammung anordnen. Die Beschaffung der Daten liegt in der Verantwortung des

Züchters. Jede Probe muss von einem von der ABCD zu bestimmenden Tierarzt genommen werden, der die Mikrochipnummer auf dem Formular dokumentiert und die Probe zu einem anerkannten Labor sendet. Hunden ohne Mikrochip ist ein solcher vor der Probenentnahme zu implantieren. Liegt die Probe nicht innerhalb von 6 Wochen bei dem von der ABCD bestimmten Labor vor, verliert der Hund die Registrierung.

Bestätigt sich die vom Züchter angegebene Abstammung, trägt die ABCD die Kosten, anderenfalls hat der Züchter dafür aufzukommen. Hunden, deren angegebene Abstammung sich durch diese Untersuchungen nicht bestätigt, wird die ISDS-Registrierung entzogen.

§ 9 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bestandteil dieser Zuchtordnung

Bestandteile dieser Zuchtordnung sind die Mindesthaltungsbedingungen der Hundehaltungsverordnung und das deutsche Tierschutzgesetz.

Inkrafttreten

Die Zuchtordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.2.2006 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Stand: 9. Februar 2020

ANHANG**WEITERE BESCHLÜSSE IM RAHMEN DER ABCD-ZUCHTORDNUNG****Sanktionierung von Zuchtverstößen**

Zuchtverstoß	Rüdenbesitzer	Hündinnenbesitzer
fehlender Wurfkontrollbogen		Sanktion *
3. Belegung innerhalb von 24 Monaten nach erster Belegung, wenn dieser 3. Belegung zwei Geburten vorausgingen	Sanktion *	Sanktion *
5. Wurf im Jahr		Sanktion *
3. Wurf gleichzeitig		Sanktion *
7. Wurf einer Hündin	Sanktion *	Genehmigung durch Studbook Committee der ISDS Sanktion *
Rüde und/oder Hündin jünger als 21 Monate bei Deckvorgang	Sanktion *	Sanktion *

* Sanktion : Aufschlag der dreifachen jeweiligen Gebühren (plus Abmahnung)

Die Sanktionierung erfolgt beim ersten UND zweiten Verstoß.

Beim dritten Verstoß erfolgt eine dreijährige Zuchtsperre.

Bei einem weiteren Verstoß nach Wiederaufnahme der züchterischen Tätigkeiten erfolgt eine endgültige Zuchtsperre.

Verjährung von Zuchtverstößen

Zuchtverstöße verjähren nach fünf Jahren. Stichtag ist das Datum, an dem ein Zuchtverstoß aktenkundig wird (z.B. durch das Einreichen einer Deckmeldung).

Gutachter für die Beurteilung der HD-Röntgenaufnahmen

Die ABCD überträgt Herrn Dr. Alexander Koch, Mitglied der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (vormals Hohenheimer Kreis), die Aufgabe des Gutachters der ABCD für die Beurteilung der HD-Röntgenaufnahmen.

HD-Obergutachter der ABCD

Die JHV 2007 überträgt Dr. med. vet. Bernd Tellhelm, akademischer Direktor der chirurgischen Veterinärklinik Gießen, die Aufgabe des Obergutachters der ABCD.

Sollte das Erströntgenbild bereits von Dr. Tellhelm angefertigt sein, kann der Vorstand der ABCD für diesen Fall einen anderen Obergutachter bestellen.

Untersuchung auf PRA

Bei begründetem Verdacht auf PRA kann der Besitzer eines Hundes vom Zuchtkomitee oder dem Vorstand verpflichtet werden, eine offizielle Augenuntersuchung durchführen zu lassen. Der Verein übernimmt die Kosten der Untersuchung.

Verpflichtung der Bekanntgabe von züchterisch relevanten Erkrankungen

Züchter/innen der ABCD werden verpflichtet, züchterisch relevante Erkrankungen von Hunden aus ihrer Zucht, von denen sie Kenntnis erlangen, dem/der Zuchtbuchführer/in oder dem Zuchtkomitee mitzuteilen. Züchterisch relevante Erkrankungen sind solche, die die Gesundheit oder die Arbeitsfähigkeit einschränken und einen gesicherten oder vermuteten erblichen Hintergrund haben.

Zuchtbuchführer/in und Zuchtkomitee sind verpflichtet, züchterisch relevante Befunde nur nach Vorlage eines medizinischen Attestes, nach schriftlicher Aussage des Eigentümers oder nach übereinstimmender, mündlicher Aussage desselben gegenüber mehreren Offiziellen des Vereines zu veröffentlichen.

Diagnosen zu OCD

Züchter/innen und Besitzer/innen von Hunden, bei denen OCD tierärztlich nachgewiesen ist, sind verpflichtet, diese Information im Zuchtbuch vermerken zu lassen.

Eingetragen wird „nicht frei“ bzw. bei operierten Hunden „operiert“.

Auswahlmodus für die Abstammungskontrolle

Die Zählung geschieht auf Basis der ISDS-Registriernummern. Der erste nach der JHV 2018 registrierte in Deutschland gezüchtete Welpen erhält die Nr. 1, ab da wird fortlaufend gezählt.